

## **BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**

Zwischen der

**SWU Verkehr GmbH**

**Karlstraße 1 – 3**

**89073 Ulm**

vertreten durch die Geschäftsführer, Herren Klaus Eder, André Dillmann und

im Folgenden „Organträger“ genannt,

und der

**SWU Mobil GmbH**

**Karlstraße 1 – 3**

**89073 Ulm**

vertreten durch die Geschäftsführer, Herren André Dillmann und Werner Ziegelmeier

im Folgenden „Organgesellschaft“ genannt,

wird nachfolgender Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Leitung**

Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch den Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft – soweit gesetzlich zulässig - Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht des Organträgers erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags. Das Recht zur Erteilung von Weisungen gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrags.

### **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Dauer dieses Vertrages, ihren gesamten handelsrechtlichen Gewinn an den Organträger anzuführen.

(2) § 301 AktG in der jeweils aktuellen Fassung gilt entsprechend, d.h. die Gewinnabführung darf dessen Höchstbetrag nicht überschreiten.

(3) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. (3) HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers unter entsprechender Beachtung der §§ 301, 302 AktG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die bis zum Abschluss dieses Vertrags gebildet werden, ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

(1) Der Organträger verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils aktuell gültigen, vollständigen Fassung.

## **§ 3 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages**

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich besteht erstmals für den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

(2) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmungsvorbehalte aus § 4 dieses Vertrages mit seiner Eintragung in das am Sitz der Organgesellschaft geführte Handelsregister wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 dieses Vertrages - ab dem 01.01.2019.

(3) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023. Er kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2023 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.

Sollte der Vertrag erst in einem Folgejahr im Handelsregister eingetragen werden, gilt der Vertrag rückwirkend ab 1. Januar des entsprechenden Folgejahres und die Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren verlängert sich entsprechend.

- (4) Den Vertragsschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn er nicht mehr über die Stimmenmehrheit in der Organgesellschaft verfügt.

#### **§ 4 Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers bedarf der Schriftform, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ist notariell zu beurkunden.
- (3) Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Vertrag unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

#### **§ 5 Sonstiges**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung treten zu lassen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn die diesen Punkt bedacht haben würden.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und zur Wirksamkeit u.a. der Registereintragung.

Ulm, den 31.07.2018

**SWU Verkehr GmbH**

.....

Klaus Eder

André Dillmann

**SWU Mobil GmbH**

.....

André Dillmann

Werner Ziegelmeier